

Vorschläge zur Satzungsänderung des Bridge Landesverbandes Berlin

Wie bereits auf der JHV des Landesverbandes 2011 angesprochen wurde, ist die Satzung des LV in der z. Zt. gültigen, am 5.7.1998 verabschiedeten Fassung an einigen Stellen nicht mehr zeitgemäß und sollte korrigiert, bzw. den Bestimmungen des DBV angepasst werden, wobei die besonderen Gegebenheiten unseres Landesverbandes Beachtung finden müssen.

Die Hauptversammlung ist daher aufgefordert, am 4.3.2012 die folgenden Satzungsänderungen - so wie sie die Kommission des Landesvorstandes hier vorschlägt - zu diskutieren und zu beschließen zur Eintragung der Neufassung im Vereinsregister zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Der Wortlaut der folgenden Paragraphen möge wie folgt verändert, erweitert oder neu aufgenommen werden:

(Neufassung)

§3 1 a): die ihren Sitz in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

(Neufassung)

§4 Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins, eines assoziierten Mitgliedsvereines oder auch von Personen endet:

(und analog auch zu ergänzen) in

§4 2 und §4 3

(Neufassung)

§7 Die Bestimmungen dieser Satzung insgesamt gelten sinngemäß auch für Personen und assoziierte Mitglieder, die:.....

(Neufassung)

§10 3 a) jeder Mitgliedsverein hat für je angefangene 25 Erstmitglieder eine Stimme, zusätzlich hat jeder Verein eine Stimme,

(Neufassung)

§10 6 ...mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen per E-Mail bekannt gegeben.

(Neufassung)

§10 7 ...Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich oder per E-Mail zugegangen sein. ...

(Neufassung)

§14 1 f) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Landesverbandes ergeben, auf Antrag des Landesvorstandes, oder des beteiligten Turnierschiedsgerichtes

(Neufassung)

§14 2 b) eine Geldbuße bis zur Höhe von 1000,- €

(Neufassung)

§14 2 d) das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des LV oder eines seiner Mitgliedsvereine, oder in allen Mitgliedsvereinen des LV auf Dauer und Zeit.

Anmerkungen:

Lediglich §14 1 f) ist gänzlich neu in die Satzung aufzunehmen, alle anderen Neufassungen dienen der Präzisierung und Anpassung.

Zu § 10 3a) Der LV-Vorstand beabsichtigte das Stimmrecht den geltenden Regelungen des DBV anzupassen (eine Stimme je angefangene 50 Erstmitglieder). Da es in unserem Landesverband aber nur wenige Vereine gibt, die mehr als 50 Erstmitglieder haben, haben wir uns aus Gerechtigkeitsgründen entschlossen, schon eine Stimme für je angefangene 25 Erstmitglieder vorzuschlagen. Bei der bisherigen Regelung hätte ein neugegründeter Verein mit den 7 Gründungsmitgliedern 2 Stimmen und damit genau so viele, wie ein alteingesessener Verein mit 50 Erstmitgliedern und nur eine Stimme weniger als ein Verein mit 100 Erstmitgliedern.

Die Kommission des Landesvorstandes empfiehlt im Übrigen den Namen des Landesverbandes (§1) unverändert zu belassen, was zuletzt Konsens im LV war.

Ebenso wenig sieht der Landesvorstand die Notwendigkeit eine Quote in der Satzung zu verankern, die besagt, dass in jeder Wahlperiode zwingend ein Vorstandsmitglied einem Nicht-Berliner Verein angehören muss. Interessierte aus den Nicht-Berliner Vereinen sind jederzeit willkommen und aufgefordert sich in die Vorstandsarbeit einzubringen und sich gegebenenfalls zur Wahl zu stellen.

Berlin, im Februar 2012

Hajo Prieß
(1. Vorsitzender des LV)

Bharat Gurbaxani
(2. Vorsitzender und GF des LV)